

Steuerregeln

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer ab dem 1. Januar 2005 grundlegend neu geregelt. Die Änderungen für die wichtigsten Produkte sind im folgenden kurz dargestellt.

Produkt	Leistungen	Steuerregeln für Beiträge	Steuerregeln für Leistungen
Basisrente	Lebenslange Rente ab Alter 62 ohne Kapitalzahlung	Sonderausgabenabzug bis zum jährlichen Höchstbetrag von 27.566 EUR ¹ . (Tabelle 1)	Steuerpflichtig wie gesetzliche Rente. Steuerpflichtiger Teil der Rente ist für jeden Rentnerjahrgang verschieden (Tabelle 2)
Rentenversicherung	Lebenslange Rente ohne bzw. mit Kapitalwahlrecht	Kein Sonderausgabenabzug	Renten: Steuerpflicht des Ertragsanteils je nach Alter. Niedriger als bisher (Tabelle 3) Kapitalleistungen: Steuerpflicht der Erträge ² (Differenz Versicherungsleistung abzüglich Beitragssumme ohne Zusatzbeiträge) Ab Alter 62 und Dauer 12 Jahre nur zu 50 %
Kapitallebensversicherung	Kapitalzahlung bei Vertragsablauf oder bei vorherigem Tod	Kein Sonderausgabenabzug	Steuerpflicht der Erträge ² (Differenz Versicherungsleistung abzüglich Beitragssumme ohne Zusatzbeiträge) Ab Alter 62 und Dauer 12 Jahre nur zu 50 %
Risikolebensversicherung	Kapitalzahlung bei Tod während der Vertragslaufzeit	Sonderausgabenabzug bis jährlich 2.800 EUR (bzw. 1.900 EUR für Krankenversicherte mit Arbeitgeberzuschuss)	Einkommensteuerfrei
Berufsunfähigkeitsversicherung	Rente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit während der Vertragslaufzeit		
	• in Verbindung mit Basisrente	Sonderausgabenabzug nach Tabelle 1	Steuerpflicht nach Tabelle 2
	• in allen anderen Fällen	Sonderausgabenabzug bis jährlich 2.800 Euro (bzw. 1.900 Euro für Kranken versicherte mit Arbeitgeberzuschuss)	Steuerpflicht des Ertragsanteils je nach Rentendauer. Niedriger als bisher (Tabelle 4)

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Stand: November 2023 (Verordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft). Detaillierte Hinweise finden Sie in unserem Merkblatt „Steuern und Lebensversicherung“.

¹ Höchstbeitrag zur Basisrente (aufgerundet BBG x Beitragssatz Knappschaftl. RV/West) Stand 2023.

² Steuerpflichtige Erträge werden im Rahmen der Abgeltungsteuer versteuert. Der Steuersatz beträgt 25 % (zzgl. ggf. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die Vorteile der 50%-Besteuerung können beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Tabelle 1

Im Jahr	können geltend gemacht werden	bis zu einem Jahreshöchstbetrag
2023	100 %	26.528 Euro
2024	100 %	27.566 Euro

Der Höchstbetrag verdoppelt sich bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern.

So werden die Beiträge zur Altersvorsorge schrittweise vollständig steuerlich freigestellt.

Tabelle 3

Alter bei Rentenbeginn	steuerpflichtiger Anteil	steuerpflichtig von 1.000 Euro Rente
50	30 %	300 Euro
51	29 %	290 Euro
52	29 %	290 Euro
53	28 %	280 Euro
54	27 %	270 Euro
55	26 %	260 Euro
56	26 %	260 Euro
57	25 %	250 Euro
58	24 %	240 Euro
59	23 %	230 Euro
60	22 %	220 Euro
61	22 %	220 Euro
62	21 %	210 Euro
63	20 %	200 Euro
64	19 %	190 Euro
65	18 %	180 Euro
66	18 %	180 Euro
67	17 %	170 Euro
68	16 %	160 Euro
69	15 %	150 Euro

Auszug aus gesetzlicher Tabelle

Nur der Ertragsanteil einer lebenslangen Leibrente unterliegt der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz des Rentenempfängers. Dessen Höhe richtet sich nach dem Alter des Rentenempfängers bei Rentenbeginn.

Hannoversche Lebensversicherung AG

VHV-Platz 1, 30177 Hannover

T 0511 9565-420, F 0511 9565-666

beratung@hannoversche.de

hannoversche.de

Tabelle 2

Rentenbeginn	Besteuerungsanteil	Rentenbeginn	Besteuerungsanteil
2024	83,0 %	2042	92,0 %
2025	83,5 %	2043	92,5 %
2026	84,0 %	2044	93,0 %
2027	84,5 %	2045	93,5 %
2028	85,0 %	2046	94,0 %
2029	85,5 %	2047	94,5 %
2030	86,0 %	2048	95,0 %
2031	86,5 %	2049	95,5 %
2032	87,0 %	2050	96,0 %
2033	87,5 %	2051	96,5 %
2034	88,0 %	2052	97,0 %
2035	88,5 %	2053	97,5 %
2036	89,0 %	2054	98,0 %
2037	89,5 %	2055	98,5 %
2038	90,0 %	2056	99,0 %
2039	90,5 %	2057	99,5 %
2040	91,0 %	2058	100,0 %
2041	91,5 %		

Gesetzliche Tabelle siehe § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa S. 3 EStG

So werden die Renten aus der Basisrente schrittweise besteuert.

Tabelle 4

max. Laufzeit* der Rente	Ertragsanteil	max. Laufzeit* der Rente	Ertragsanteil
1 Jahr	0 %	21 Jahre	22 %
2 Jahre	1 %	22 Jahre	23 %
3 Jahre	2 %	23 Jahre	24 %
4 Jahre	4 %	24 Jahre	25 %
5 Jahre	5 %	25 Jahre	26 %
6 Jahre	7 %	26 Jahre	27 %
7 Jahre	8 %	27 Jahre	28 %
8 Jahre	9 %	28 Jahre	29 %
9 Jahre	10 %	29–30 Jahre	30 %
10 Jahre	12 %	31 Jahre	31 %
11 Jahre	13 %	32 Jahre	32 %
12 Jahre	14 %	33 Jahre	33 %
13 Jahre	15 %	34 Jahre	34 %
14–15 Jahre	16 %	35–36 Jahre	35 %
16–17 Jahre	18 %	37 Jahre	36 %
18 Jahre	19 %	38 Jahre	37 %
19 Jahre	20 %	39 Jahre	38 %
20 Jahre	21 %	40 Jahre	39 %

Auszug aus gesetzlicher Tabelle. * Beschränkung der Laufzeit der Rente ab Beginn des Rentenbezugs

Bei zeitlich befristeten Renten (z. B. Berufsunfähigkeitsrenten) unterliegt nur der Ertragsanteil der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz des Rentenempfängers. Dessen Höhe richtet sich nach der Rentendauer.